AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 20.12.2022** **Nr. 146**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1116 Gemeinde Südheide, Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Südheide am 24.01.2023

1116 Gemeindewerke Wietze GmbH, Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021

1117 Stadt Celle, Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für Beleuchtungsanlagen auf Teilstücken des Celler Wegs und der Burgstraße

1119 Stadt Celle, Wochenmarktsatzung der Stadt Celle vom 08.12.2022

1127 Gemeinde Winsen (Aller), Verwaltungskostensatzung

1131 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller)

1133 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäusern, sowie die Räume im Familienzentrum Kleines Neues Land)

1133 Gemeinde Winsen (Aller), Kindertagesstättensatzung

1133 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Südheide am 24.01.2023

Es findet eine Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 24.01.2023 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Mündliche Anfragen und Anregungen
9. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 20.12.2022
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeindewerke Wietze GmbH, Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Wietze GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Wietze GmbH hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 genehmigt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Wietze GmbH genehmigt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von	4.575.752,32 €,
- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von	154.127,89 €.

Das Ergebnis wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung	100.000,00 €
- Einstellung in die Gewinnrücklagen	54.127,89 €

Die Ausschüttung erfolgt gemäß dem Beteiligungsverhältnis.
Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Die BRS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat im Mai 2022 die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durchgeführt. Bemerkungen haben sich daraus keine ergeben. Mit Datum vom 10.08.2020 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wietze GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Wietze GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 hat zudem das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle festgestellt, dass sich ergänzende Bemerkungen nach § 33 Abs. 2 EigBetrVO zum Prüfbericht der BRS Treuhand GmbH nicht ergeben und keine Bedenken gegen eine Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 bestehen.

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) liegt der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 19.12.2022

gez.
Wolfgang Klußmann
(Geschäftsführer)

gez.
Matthias Rose
(Geschäftsführer)

- - -

Stadt Celle, Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für Beleuchtungsanlagen auf Teilstücken des Celler Wegs und der Burgstraße

Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für Beleuchtungsanlagen auf Teilstücken des Celler Wegs und der Burgstraße

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S. 589) i.V. m. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 14.06.2012 hat der Rat der Stadt Celle am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung von Beleuchtungsanlagen beträgt bei Gemeindestraßen im Außenbereich im Sinne von § 47 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3c) der Straßenausbaubeitragssatzung 40 %. Der Celler Weg und die Burgstraßen sollen auf Teilstücken (s. Anlage, die Gegenstand der Satzung ist) aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Radverkehr beleuchtet werden, ohne dass den Beitragspflichtigen, die ausschließlich Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind, ein eigener Vorteil zukommt.
Daher wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der Beleuchtungsanlage gem. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung abweichend auf 0 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 08.12.2022
Stadt Celle

Dr. Nigge
Oberbürgermeister

- - -

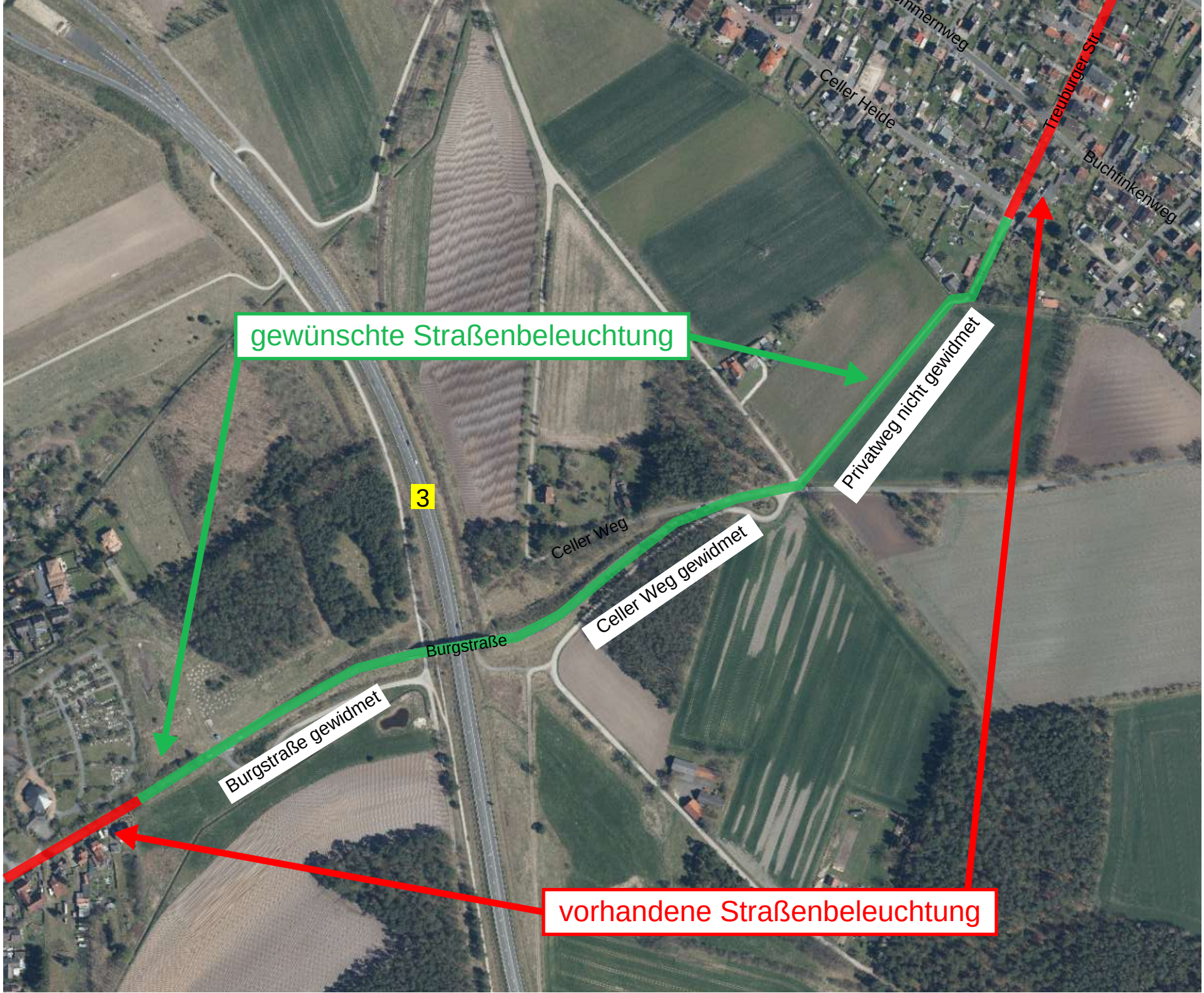
gewünschte Straßenbeleuchtung
Privatweg nicht gewidmet
3
Celler Weg
Celler Weg gewidmet
Burgstraße
Burgstraße gewidmet
Celler Heide
Treuburger Str.
Buchfinkenweg
vorhandene Straßenbeleuchtung

- - -

Stadt Celle, Wochenmarktsatzung der Stadt Celle vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Celle betreibt die Wochenmärkte in den Ortsteilen Altstadt, Heese und Klein Hehlen als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Ordnung auf den Wochenmärkten wird durch Bedienstete der Stadt Celle überwacht (Marktaufsicht).

§ 2
Ort und Zeit der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte in der Stadt Celle werden auf folgenden Straßen und Plätzen zu folgenden Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:

a) Wochenmarkt Altstadt auf den Straßen Markt und Stechbahn mittwochs und samstags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Im Einzelfall und auf Antrag aller Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker kann die Öffnungszeit des Wochenmarktes in der Altstadt verlängert werden.
b) Wochenmarkt Heese auf dem Heeseplatz mittwochs und samstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
c) Wochenmarkt Klein Hehlen auf dem Parkplatz vor dem Westmarkt, Witzlebenstraße freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
d) Die Öffnungszeiten auf den Wochenmärkten für die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker mit Gaststättenleistungen können auf Antrag abweichend festgelegt werden.

(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorherigen Tag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

(3) Fällt der Markttag auf den 24. und den 31. Dezember, so endet der Wochenmarkt an allen Orten um 12:00 Uhr.

(4) Die Stadt Celle ist ermächtigt, insbesondere aus Anlass des Weihnachtsmarktes, aber auch aufgrund anderer Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend Zeit und Ort abweichend festzusetzen. Die Zahl dieser anderen Veranstaltungen soll zwei pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Hierzu erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung in der Celleschen Zeitung sowie eine rechtzeitige Information der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf allen Wochenmärkten dürfen die folgenden Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

a) Lebensmittel aller Art; hiervon ausgenommen sind
   - alkoholische Getränke, wenn sie nicht aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden und in fest verschlossenen Behältnissen abgegeben werden (der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig),
   - Produkte und Speisen, deren Herstellung oder Zubereitung auf dem Wochenmarkt zu Störungen oder Belästigungen führen kann,

b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme des größeren Viehs,

c) Kunsthandwerklich gefertigte Waren, die fast vollständig aus naturbelassenen Materialien bestehen sowie Waren, deren besondere Eigenschaften sich aus der Verwendung natürlicher Düfte und Aromen ergeben.

(2) Der Verkauf von gastronomischen Leistungen ist auf dem Wochenmarkt Altstadt während der Zeit der Verlegung des Wochenmarktes anlässlich des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind gastronomische Nebenleistungen sowie solche gastronomischen Leistungen, die von dem jeweiligen Dauerbeschicker ganzjährig auf dem Wochenmarkt angeboten werden.

(3) Auf dem Wochenmarkt Heese dürfen zusätzlich auch Textilien, Lederwaren, Haushaltsartikel, Kosmetika und kunsthandwerkliche oder zur Gartendekoration bestimmte Waren feilgeboten werden.

(4) Auf dem Wochenmarkt Klein Hehlen dürfen zusätzlich auch kunsthandwerkliche oder zur Gartendekoration bestimmte Waren feilgeboten werden.

(5) Waren, die nicht nach den Absätzen 1 bis 4 Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen auf den Wochenmärkten nicht zubereitet, hergestellt, ausgelegt oder feilgeboten werden.

§ 4
Zuweisung der Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus ausgelegt oder feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Celle auf Antrag entweder ohne zeitliche Befristung (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage bzw. für eine Saison (Tageserlaubnis) unter Berücksichtigung marktbetrieblicher Erfordernisse sowie der Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf den Celler Wochenmärkten. Eine Dauererlaubnis setzt eine regelmäßige Beschickung voraus. Eine Regelmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschickung wöchentlich mindestens an einem Markttag erfolgt. In Grenzfällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Dauerstandplatz erhalten bei Standplatzvergabe zunächst eine befristete Zuweisung als Tagesbeschicker. Die Zuweisung als Dauerbeschicker erfolgt jeweils zum 1. des folgenden Monats nach Fristablauf. Erfolgt im Anschluss keine Dauerzuweisung, ist der Beschicker nach Fristablauf nicht mehr berechtigt, den Wochenmarkt zu beschicken.

(4) Der Standplatz wird mit bestimmter Länge und mit einer Tiefe von in der Regel höchstens 3,50 m zugewiesen. Aus marktbetrieblichen Erfordernissen kann bei der Zuweisung eine geringere Tiefe bestimmt werden.

(5) Die Marktbeschickung darf nur mit der beantragten und in der Erlaubnis aufgeführten Verkaufseinrichtung erfolgen.

(6) Als Voraussetzung für die Erlaubnis hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, denen eine Dauererlaubnis erteilt wurde, haben der Stadt Celle den durchgehend bestehenden Versicherungsschutz einmal jährlich bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

(7) Bei Nutzung der Stromentnahmestellen hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker einen Zwischenzähler (sog. Energiekostenmessgerät) zu verwenden. Der Zwischenzähler muss geeicht sein und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

(8) Die Nachweise für die in Abs. 7 genannten Kriterien sind bei erstmaligem Gebrauch des Zwischenzählers und bei Verlängerung der Eichdauer innerhalb von 2 Wochen durch die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker schriftlich bei der Stadt Celle einzureichen. Die Nachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Celle die nicht beanspruchte Fläche anderweitig zuweisen. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch gegenüber der Stadt Celle auf Erstattung eines Einnahmeausfalles besteht in diesen Fällen nicht.

(10) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(11) Beabsichtigt die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker, eine Dauererlaubnis nicht mehr zu nutzen und die Beschickung des Wochenmarktes einzustellen, ist dies der Stadt Celle mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorher schriftlich anzuzeigen.

(12) Wird ein Markt für einzelne Tage nicht beschickt, hat eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen. Bei einer Abwesenheit von mindestens 4 Wochen ist diese vorab bei der Marktaufsicht mündlich oder schriftlich mit einer Begründung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Die Zustimmung oder die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Dauer der genehmigten Abwesenheit ist die Gebühr für den Standplatz weiterhin zu entrichten. Bei Zahlung der Gebühr verliert der Marktbeschicker nicht den Anspruch auf einen Standplatz.

§ 5
Versagung und Widerruf

(1) Die Stadt Celle kann die Erteilung der Zuweisung ablehnen, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a Gewerbeordnung (GewO) nicht besitzt,

b) der auf dem Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung nicht nachweist,

d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker keinen geeichten Stromzähler nachweist,

e) der Antrag auf den Verkauf von nicht zum Marktverkehr zugelassenen Waren (§ 3 Abs. 5) gerichtet ist.

(2) Die Stadt Celle kann eine erteilte Zuweisung widerrufen, wenn

a) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt Celle oder ohne triftigen Grund durchgehend länger als 4 Wochen nicht benutzt wird (§ 4 Abs. 12),

b) der Ort des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,

e) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Bestand des erforderlichen Versicherungsschutzes gegenüber der Stadt Celle nicht fristgerecht nachwiesen hat,

f) ein Missbrauch bei der Erfassung oder Übermittlung der Abrechnungsdaten festgestellt wird,

g) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker keinen Zwischenzähler oder einen Zwischenzähler, der nicht den Kriterien nach § 4 Abs. 7 entspricht, verwendet,

h) gegen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- oder Baurecht verstoßen wurde.

(3) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Celle die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Es erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren - auch nicht anteilig -, wenn die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die Gründe für den Widerruf zu vertreten hat.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Diese müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Ausnahmsweise dürfen Waren auch durch Aufstellen auf der Straßenoberfläche feilgeboten werden, wenn die Stadt Celle dies bei der Zuweisung des Standplatzes bestimmt.

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.

(2) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin und nur um höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben und im Gefahrenfall, insbesondere bei Inanspruchnahme der Marktgasse als Feuerwehrzufahrt, innerhalb von 2 Minuten zu beseitigen sein.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Elektrische Anlagen zum Betrieb der Verkaufseinrichtung müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Verwendete Steckdosen müssen mit Schutzkontakt nach DIN 49462 Teil 1 (CEE-Steckdosen) versehen sein.

(6) An jeder Verkaufseinrichtung ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Familiennamen oder der Firmenbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers oder der Marktbeschickerin besteht.

(8) In den aus marktbetrieblichen Erfordernissen festgelegten Durchgängen und Durchfahrten zwischen Verkaufseinrichtungen darf nichts abgestellt werden.

(9) Unverpackte Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden.

§ 7
Auf- und Abbau, Reinhalten des Wochenmarktes

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Ort des Wochenmarkts entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers zwangsweise entfernt.

(2) Auf- und Abbautätigkeiten sind auf die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Marktzeit zu beschränken. Mit Beginn der Marktzeit müssen die Waren zum Verkauf bereitgehalten werden. Der Standplatz darf grundsätzlich nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Marktaufsicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet,

a) bei Schnee- und Eisglätte ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten,

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(4) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

Im Marktgeschäft anfallende Abfälle, Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern untergebracht noch auf dem Wochenmarkt zurückgelassen werden.

(5) Bei der Reinigung von Verkaufseinrichtungen anfallendes Schmutzwasser darf nicht durch Ausgießen auf der Wochenmarktfläche, in umliegende Gassen oder über Straßeneinläufe beseitigt werden.

§ 8
Brandschutz

(1) Werden Flüssiggasanlagen verwendet, so hat der Verantwortliche in jedem Kalenderjahr vor erstmaliger Inbetriebnahme, diese durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Werden an der Gasflasche oder deren Anbauteilen wesentliche Veränderungen vorgenommen, so ist vor Inbetriebnahme eine erneute Überprüfung durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen.

(2) Die Prüfnachweise sind der Stadt Celle auf Verlangen vorzulegen.

(3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.

(4) Die Stadt Celle übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern wird die Stadt Celle von jeglichen Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen die Stadt Celle erhoben werden, freigestellt.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Fahrräder dürfen auf dem Wochenmarkt nur geschoben mitgeführt werden.

(5) Hunde dürfen auf der Wochenmarktfläche nur angeleint mitgeführt werden.

(6) Es ist unzulässig,

a) Waren im Umhergehen oder marktschreierisch anzubieten,

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen,

c) Radiogeräte oder Tonträger in Betrieb zu nehmen, künstlerische Aktivitäten oder Straßenmusik darzubieten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen oder zu betteln,

d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(7) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Gebühren und Stromkosten

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Wochenmärkten in der Stadt Celle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf dem Wochenmarkt in der Altstadt wird für die Benutzung der technischen Infrastruktur (Stromversorgungssystem, Wartungs- und Kontrollarbeiten, etc.) eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Stromverbrauch.

3) Die Versorgung mit Strom erfolgt ausschließlich aufgrund von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Wochenmarktbeschickern und der Stadt Celle. Über den Stromverbrauch sind vollständige wöchentliche Aufzeichnungen des Zwischenzählerstände zu führen. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt quartalsweise.

§ 11
Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Frontmeter maßgebend. Restflächen von weniger als einem lfd. Meter werden als voller Meter gerechnet. Wird von einem Marktstand aus auch die Rückseite zum Verkauf genutzt, so ist für diese Fläche zusätzlich die Hälfte der maßgeblichen Gebühr zu entrichten.

(2) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Auch wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 12
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen und die technische Infrastruktur benutzt oder durch Beauftragte benutzen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sind für Dauerplätze ohne besondere Aufforderung am 1. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Celle zu überweisen. Die Gebühr wird bei Inhabern einer Tageserlaubnis durch die Marktaufsicht der Stadt Celle gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und der Marktaufsicht der Stadt Celle auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Stadt Celle vorgenommen.

§ 14
Beitreibung und Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Stromkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

§ 15
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 16
Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 17
Untersagung und Zutritt zum Wochenmarkt

Die Stadt Celle kann im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Wochenmarkt erforderlich ist, insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktaufsicht gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 18
Haftung

(1) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Celle keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen oder Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Ständen, Waren, Geräte und deren Anbauteilen sowie dergleichen.

(2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Celle für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Celle unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder Lieferanten entstanden sind.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 5 nicht zum Marktverkehr zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt zubereitet, herstellt, auslegt oder feilbietet,

b) § 4 Abs. 1 und 5 Waren ohne oder abweichend von einem zugewiesenen Standplatz oder ohne die in der Zuweisung aufgeführte Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarkt feilbietet,

c) § 4 Abs. 7 einen Zwischenzähler verwendet, der nicht die geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt,

d) § 4 Abs. 8 nicht innerhalb der Frist die geforderten Nachweise erbringt oder der Aufforderung, die Nachweise vorzuzeigen, nicht nachkommt,

e) § 4 Abs. 12 Satz 1 und 2 dreimal unentschuldigt den Wochenmarkt nicht beschickt,

f) § 6 Abs. 1 andere also dort zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt abstellt,

g) § 6 Abs. 2 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,

h) § 6 Abs. 3 ein Vordach zu seiner Verkaufseinrichtung verwendet, das die zugewiesene Grundfläche zur Verkaufsseite hin um mehr als 1,00 m überragt oder eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, unterschreitet,

i) § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,

j) § 6 Abs. 5 elektrische Anlagen zum Betrieb des Marktstandes oder der Verkaufswagen verwendet, die den sicherheitstechnischen Anforderungen nicht entsprechen,

k) § 6 Abs. 6 kein oder ein kleineres Schild als 20 x 30 cm Größe mit Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers deutlich sichtbar an der Verkaufseinrichtung anbringt,

l) § 6 Abs. 7 andere als die genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers in Verbindung steht, außerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt,

m) § 6 Abs. 8 in Durchgängen und Durchfahrten Ware, Verkaufsträger/-einrichtungen oder Sonstiges abstellt,

n) § 6 Abs. 9 unverpackte Lebensmittel nicht auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf anbietet,

o) § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat,

p) § 7 Abs. 2 Die Auf- und Abbautätigkeiten nicht auf die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Marktzeit beschränkt, bei Beginn der Marktzeit die Waren nicht zum Verkauf bereithält oder den zugewiesenen Standplatz während der Marktzeit räumt,

q) § 7 Abs. 3 seinen Standplatz nicht rein hält, bei Schnee- und Eisglätte seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit nicht von Eis und Schnee freihält, nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

r) § 7 Abs. 4 Abfälle auf den Wochenmarkt mitbringt oder Abfälle, Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren in öffentlichen Abfallbehältern unterbringt oder auf dem Marktplatz zurücklässt,

s) § 7 Abs. 5 bei der Reinigung von Verkaufsstellen anfallendes Schmutzwasser auf der Wochenmarktfläche, in umliegenden Gossen oder über Straßeneinläufe beseitigt,

t) § 8 bei Nutzung von Gasflaschen nicht die erforderliche Abnahme durch einen Sachkundigen vornehmen lässt oder die erforderlichen Prüfnachweise nicht vorlegen kann,

u) § 9 Abs. 4 ein Fahrrad auf dem Wochenmarkt anders als nur geschoben mitführt,

v) § 9 Abs. 5 einen Hund auf dem Wochenmarkt unangeleint mitführt,

w) § 9 Abs. 6 Waren im Umhergehen anbietet, Waren marktschreierisch anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Radiogeräte oder Tonträger in Betrieb nimmt, künstlerische Aktivitäten oder Straßenmusik darbietet oder bettelt, Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,

x) § 9 Abs.7 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,

y) § 10 Abs. 3 Satz 2 die wöchentlichen Aufzeichnungen der Zwischenzählerstände für die Stromabrechnungen nicht oder nicht vollständig führt,

z) § 17 trotz ausgesprochenen Verbotes den Wochenmarkt betritt, sich dort aufhält oder einer Anordnung zur sofortigen Räumung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 10 dieser Satzung die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig abgibt. Hierbei handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 getroffenen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 oder § 146 Abs. 2 Nr. 8 b der Gewerbeordnung - in der zurzeit geltenden Fassung – mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro oder als Ordnungswidrigkeit nach § 146 Abs. 2 Nr. 8 a der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro zu ahnden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung – frühestens jedoch ab dem 01.01.2023 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Celle vom 18.06.2015 außer Kraft.

Celle, den 08.12.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage zu § 10 der Wochenmarktsatzung vom 08.12.2022

			Gebührentarif seit 26.09.2013
1.	Wochenmarkt Innenstadt		
1.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
1.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	2,71 €
1.2.	Dauerplätze		
1.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 2 Marktagen	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	196,66 € 16,39 €
1.2.2	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	98,33 € 8,19 €
1.2.3	Gebühr für die technische Infrastruktur Kosten je KWh (Stromversorgungssystem, Wartungs- und Kontrollarbeiten etc.)		0,19 € je KWh
1.2.4	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 € je KWh
2.	Wochenmarkt Heese		
2.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
2.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	2,19 €
2.2.	Dauerplätze		
2.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 2 Marktagen	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	142,43 € 11,87 €
2.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	71,21 € 5,93 €
2.2.2	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 €
3.	Wochenmarkt Westmarkt		
3.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
3.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	1,93 €
3.2.	Dauerplätze		
3.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	58,13 € 4,84 €
3.2.2	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 €

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Verwaltungskostensatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 – Kostentarif - wird als Satz 2 neu eingefügt:
   „Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

2. Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Winsen (Aller)
in der Fassung vom 15.12.2022

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag allgemein	Gebühr/ Pauschalbetrag für Inhaber einer Ehrenamtskarte
1	Vervielfältigungen		
1.1.	Mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern und ähnlichen Geräten (Schwarz-weiß) je Seite		
1.1.1	Bis Format DIN A4	0,60 €	0,50 €
1.1.2	… Format DIN A3	1,10 €	1,00 €
1.1.3	… Format DIN A2	2,10 €	1,90 €
1.1.4	… Format DIN A1	4,20 €	3,70 €
1.1.5	… Format DIN A0	6,20 €	5,70 €
1.1.6	größer als Format DIN A0	11,00 €	10,00 €
1.1.7	Zuschlag für Farbkopien		
1.1.8	… Format DIN A4	1,60 €	
1.1.9	… Format DIN A3	3,10 €	
1.1.10	Größer als Format DIN A3	5,20 €	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,60 €	4,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften		
2.2.1	die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00 €	2,50 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,70 €	5,20 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 €	11,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs.1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht in einer anderen Tarifnummer Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 €	2,50 €

3.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder Ähnlichem		
3.2.1	Grundgebühr	23,00 €	
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00 €	
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen - und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,35 €	0,30 €
	jedoch mindestens	3,00 €	2,50 €
5	Aufnahme von Verhandlungen, schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen und Äußerungen zu öffentlich für diesen Zweck ausliegenden Satzungsentwürfen sind ausgenommen) je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25€	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €	
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,90 €	
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,90 €	
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,00 €	
14	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde*[1]	14,25 € - 22,25 €	
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	16,50 €	
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1		
17	Erschließungsbescheinigungen		
17.1	bis zu zwei Ausfertigungen	33,00 €	
17.2	für jede weitere Ausfertigung	3,30 €	

17.3	Bestätigung der gesicherten Erschließung gem. § 62 NBauO	50,00 €	
18	Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen u.ä. bis zur Größe von		
18.1	DIN A3 (Planauszüge) schwarz weiß	3,90 €	
18.2	DIN A3 (Planauszüge) farbig	7,10 €	
18.3	DIN A2 schwarz-weiß	7,10 €	
18.4	DIN A2 farbig	13,70 €	
18.5	DIN A1 schwarz-weiß	11,50 €	
18.6	DIN A1 farbig	22,50 €	
18.7	Erläuterungsberichte und Begründungen nach Maßgabe Tarifnummer 1		
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden(z.B. Bordsteinsenkungen, Straßenaufbrüche etc.), je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschwege von der Dienststelle oder von der vorhergehende Baustelle*[1] Außerhalb der Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25% erhoben	14,25 € - 22,25 €	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit*[1]	14,25 € - 22,25 €	
21	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes sowie Erlaubnisse nach § 18 Nds. Straßengesetz		
21.1	Plakatierungserlaubnisse	41,20 €	
21.2	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit*[1]	14,25€- 22,25 €	
22	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichterklärung Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €	
23	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten		
23.1	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	60,50 €	
23.2	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	49,50 €	
23.3	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	27,50 €	
23.4	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	60,50 €	
24	Abschluss von Verträgen mit Dritten Abschluss eines Erschließungsvertrages, städtebaulichen Vertrages oder ähnlichem mit einem privaten Dritten	200,00 €	
25	Archiv		
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit*[1]	14,25 € - 22,25 €	12,50 € - 20,50 €
25.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00 €	2,50 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie in einem Arbeitsgang gefertigt werden kann	0,80 €	0,70 €
	daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 25.1 erhoben werden		
25.3	Benutzung des Archivs		
25.3.1	für einen Tag	16,50 €	11,00 €
25.3.2	für eine Woche	55,00 €	45,00 €

25.3.3	für längere Zeit bis zu	110,00 €	90,00 €
26	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe nachstehender Tabelle.	7,50 € bis 500,00 €	
	Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert von		
	bis zu 150 EUR	7,50 €	
	bis zu 200 EUR	9,50 €	
	bis zu 250 EUR	11,50 €	
	bis zu 300 EUR	13,50 €	
	bis zu 350 EUR	15,00 €	
	bis zu 400 EUR	16,50 €	
	bis zu 450 EUR	18,00 €	
	bis zu 500 EUR	19,50 €	
	bis zu 550 EUR	21,00 €	
	bis zu 600 EUR	22,50 €	
	bis zu 650 EUR	24,00 €	
	bis zu 700 EUR	25,50 €	
	bis zu 750 EUR	27,00 €	
	bis zu 800 EUR	28,50 €	
	bis zu 850 EUR	30,00 €	
	bis zu 900 EUR	31,00 €	
	bis zu 950 EUR	32,00 €	
	bis zu 1.000 EUR	33,00 €	
	bis zu 1.150 EUR	35,50 €	
	bis zu 1.300 EUR	38,00 €	
	bis zu 1.450 EUR	40,50 €	
	bis zu 1.600 EUR	43,00 €	
	bis zu 1.750 EUR	45,50 €	
	bis zu 1.900 EUR	48,00 €	
	bis zu 2.050 EUR	50,50 €	
	bis zu 2.200 EUR	53,00 €	
	bis zu 2.350 EUR	55,50 €	
	bis zu 2.500 EUR	58,00 €	
	bis zu 2.700 EUR	61,00 €	
	bis zu 2.900 EUR	64,00 €	
	bis zu 3.100 EUR	67,00 €	
	bis zu 3.300 EUR	70,00 €	
	bis zu 3.500 EUR	73,00 €	
	bis zu 3.700 EUR	76,00 €	
	bis zu 3.900 EUR	78,50 €	
	bis zu 4.100 EUR	81,00 €	
	bis zu 4.300 EUR	83,50 €	
	bis zu 4.500 EUR	86,00 €	
	bis zu 4.750 EUR	88,50 €	
	bis zu 5.000 EUR	91,00 €	
	von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für jede 500,00 €*[2]	3,50 €	
	von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 € für jede 1.000,00 €*[3]	6,00 €	
	von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € für jede 2500,00 €*[4]	7,50 €	

*2	Werte über 5000,00 € sind auf volle 500,00 €,		
*3	Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1000,00 €,		
*4	Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2000,00 € aufzurunden		

*1 – Erläuterung zu den Tarifnummern 2.4; 5; 6; 7; 8; 9; 14; 19; 20; 21.2; 25.1 :

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand (Pauschalsatz nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen (Stand 18.06.2021) betragen:

bei Tätigkeiten, die dem mittleren Dienst zuzuordnen sind	14,25 € je Viertelstunde,
bei Tätigkeiten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind	18,00 € je Viertelstunde und
bei Tätigkeiten die dem höheren Dienst zuzuordnen sind	22,25 € je Viertelstunde.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Winsen (Aller), den 15. Dezember 2022

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Winsen (Aller) erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem von ihr als öffentliche Einrichtung betriebenen Schützenplatz Gebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2
Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme des Standplatzes sowie die Größe der in Anspruch genommenen Fläche einschließlich aller seitlichen Anbauten der Wagen (z.B. Vorzelte). Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die für Kraftfahrzeuge in Anspruch genommenen Flächen werden nicht gesondert berechnet.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/in ist diejenige Person, die die Zuteilung eines Standplatzes beantragt oder einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beantragung der Zuweisung eines Standplatzes bzw. Inanspruchnahme eines Standplatzes.
2. Die Gebühr ist zu Beginn des Nutzungszeitraumes für die gesamte Nutzungszeit an die Gemeinde Winsen (Aller) zu zahlen.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Rückständige Gebühren berechtigen die Gemeinde Winsen (Aller), die/den Gebührenschuldner/in vom Platz zu verweisen oder ihn auf dem Platz nicht wieder zuzulassen.

§ 5
Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das durch die Zahlung der Gebühr erworbene Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6
Stundung und Erlass

1. Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für die/den Gebührenschuldner/in mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller) vom 05.05.1982 in der Fassung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 15. Dezember 2022

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller) vom 15.12.2022

1. Gebühren für die Übergabe des Platzes
1.1 Für die Reinigung des Platzes ist vor Inanspruchnahme eines Standplatzes ein Betrag von 130 ,-- € zu zahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn der Platz der Gemeinde in sauberem Zustand zurückgegeben wird.
1.2 Für den Anschluss an die Stromversorgung beträgt die Anschlussgebühr je Standplatz 20,-- €. Die Verbrauchskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Anschluss ist nur im Rahmen der vorhandenen Anschlüsse möglich.
1.3 Für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz beträgt die Pauschalgebühr je Standplatz 13,-- €.

2. Gebühren für die Inanspruchnahme des Platzes
2.1 Standgebühr
2.1.1 Wohnwagen

Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 3 Tagen	täglich 0,65 €/m²
Bei einer längeren Aufenthaltsdauer vom 4. Tag an	täglich 1,05 €/m²

2.1.2 Zelte und Gerätewagen

Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 3 Tagen	täglich 0,35 €/m²
Bei einer längeren Aufenthaltsdauer vom 4. Tag an	täglich 0,65 €/m²

3. Veranstaltungen
Für Veranstaltungen im Reisegewerbe (z.B. Zirkus, Tierschauen u.ä.) wird die Gebühr für die Platzbenutzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Fläche von Fall zu Fall als Pauschale festgesetzt. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 32,-- €.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäusern, sowie die Räume im Familienzentrum Kleines Neues Land)

Gemäß der § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 - Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser – wird in Nr. 8 der folgende 5. Satz neu eingefügt: „Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

2. In § 2 - Vermietung der Räume im Familienzentrum – wird in Nr. 6 der folgende 3. Satz neu eingefügt: „Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel II

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01.01.2023 in Kraft.

Winsen (Aller), 15.12.2022

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Kindertagesstättensatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (NDS. GVBl. S. 41) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 – Gebührenhöhe - werden folgende Sätze geändert:
1. Im letzten Satz von Absatz 1 wird der Betrag von 71,00 Euro auf 81,80 Euro geändert.
2. Im letzten Satz von Absatz 2 wird der Betrag von 58,00 Euro auf 67,10 Euro geändert.
3. Im letzten Satz von Absatz 5 wird der Betrag von 51,00 Euro auf 59,00 Euro geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01. Januar 2023 in Kraft.

Winsen (Aller), 15.12.2022

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 08. Dezember 2020 hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (z.B. Träger, Ausschmückung der Leichenhalle) sind direkt abzurechnen.
Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) vom 9. Dezember 2019 in der Fassung vom 15.07.2020 außer Kraft.

Winsen (Aller), 15. Dezember 2022

L.S.

Oelmann
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 der Satzung

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Winsen (Aller)

1. Reihengräber (Ruhezeiten)	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	794,00 €
1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.106,00 €
2. Wahlgräber (Nutzungszeit)	
2.1 Einstellige Lage, je Stelle	1.564,00 €
2.2 Mehrstellige Lage, je Stelle	1.564,00 €
2.3 Urnenwahlgräber, einstellige Lage	954,00 €
2.4 Urnenwahlgräber, mehrstellige Lage, je Stelle	954,00 €
2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätten*	63,00 €
2.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätten*	38,00 €

* Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren des Verlängerungszeitraumes berechnet.

3. Anonyme und halbanonyme Bestattungen (inkl. Pflegepauschale für 25 Jahre)	
3.1 anonyme und halbanonyme Erdbestattungen	1.510,00 €
3.2 anonyme und halbanonyme Urnenbestattungen	766,00 €
3.3 anonyme und halbanonyme Baumbestattungen	742,00 €
3.4 anonyme und halbanonyme Bestattungen Heidegrabfeld Friedhof Winsen	844,00 €

II. Benutzungsgebühren

1. Kapelle	
1.1 Benutzung der Kapelle	286,00 €
2. Leichenhalle	
2.1 Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof Winsen (Aller)	
je Sterbefall pauschal für 3 Tage	84,00 €
2.2 für jeden weiteren angefangenen Tag	28,00 €

III. Herstellung der Grabanlage

1. Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	130,00 €
1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	476,00 €
1.3 für Urnen	17,00 €
2. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche an gleicher Stelle	
2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	195,00 €
2.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	713,00 €
2.3 Urnen	25,00 €
3. Für die Ausgrabung allein	
3.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	156,00 €
3.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	571,00 €
3.3 für Urnen	20,00 €

IV. Grabmal- und Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungsgebühr	
1.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	26,00 €
2. Verwaltungsgebühren	
2.1 Ausfertigung einer Zulassung für Gewerbetreibende	65,00 €
3. Genehmigung von Umbettungen	
3.1 Genehmigung von Umbettungen	35,00 €

V. Abräumung von Gräbern durch Friedhofsgärtner

1.1 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit pro Person	35,00 €
1.2 Entsorgungskosten des Grabsteines: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
1.3 Entsorgungskosten des Fundamentes: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
1.4 Entsorgungskosten der Einfassung: nach Aufwand, jedoch mindestens	15,00 €
1.5 Entsorgungskosten der Bepflanzung:	15,00 €

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN